



---

# **Satzung**

**btS – Life Sciences Studierendeninitiative e.V.**

---

## **Präambel**

Die „btS – Life Sciences Studierendeninitiative e.V.“ ist eine unabhängige studentische Vereinigung. Der Zweck des Vereins ist es, allen an den Life Sciences interessierten Studierenden einen über Vorlesungen und Seminare hinausgehenden Einblick in die Praxis zu vermitteln und den Übergang in die Berufswelt zu erleichtern.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „btS – Life Sciences Studierendeninitiative e.V.“ und wird mit „btS“ abgekürzt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist:
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Vermittlung von Kenntnissen und Informationen, die den Studierenden helfen, sich bei ihrem Studienaufbau besser an den Erfordernissen des heutigen Arbeitsmarktes zu orientieren;
  2. Informationsveranstaltungen, in denen Qualifizierungsmöglichkeiten wie z.B. Firmenpraktika oder Betriebsbesichtigungen, präsentiert werden;
  3. Einrichtung von regelmäßig stattfindenden Firmenkontaktmessen, die Studierende bei ihrer Suche nach den für sie relevanten Firmen für ihre Bewerbung unterstützen;

4. Planung und Durchführung von Projekten, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie Lehrgängen zur Aneignung von sozialen Kompetenzen („Soft Skills“) für das Berufsleben;
5. Die Unterstützung von anderen begünstigten Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach dem Antrag der BV oder eine vom BV bestimmte Vertretung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Die Form des Antrags wird in der Rahmengeschäftsordnung (RGO) festgelegt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit in Textform gegenüber dem Bundesvorstand zulässig. Näheres regelt die RGO.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Näheres regeln die RGO und Finanzordnung (FO).
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die DV festgelegt und in der FO festgehalten.
- (7) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
  1. Ordentliche Mitglieder müssen als Studierende eingeschrieben oder im Promotionsverfahren sein;

- 
2. Ehemalige Studierende und Promovierende, Lehrende sowie Angestellte von Forschungsinstituten oder -unternehmen und sonstige natürliche Personen können nur außerordentliche Mitglieder werden.
- (8) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt und geht automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den vereinsinternen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind aufgefordert, sich an der Tätigkeit des Vereins durch Diskussion, Beteiligung an Aktivitäten und Stellen von Anträgen aktiv zu beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe der btS zu stellen. Näheres regelt die RGO.
- (4) Personenbezogene Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung der btS behandelt. Die Zustimmung wird durch Beitritt des Mitglieds erklärt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV);
2. die Delegiertenversammlung (DV);
3. der Bundesvorstand (BV);
4. die Geschäftsstellenversammlung (GSV);
5. der Geschäftsstellenvorstand (GS-Vorstand);
6. die Gremien zur Bewältigung bundesweiter Aufgaben (Gremien);
7. die besonderen Vertretenden (im Sinne des BGB).

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die MV besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die MV wird mindestens einmal jährlich durch den BV in Textform einberufen. Außerdem muss eine MV einberufen werden, wenn
  1. das Interesse des Vereins es erfordert oder
  2. mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Näheres regelt die RGO.

- (3) Die Aufgaben der MV sind:
  1. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks gemäß § 2 (2) der Satzung;
  2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts in der MV auf andere Personen ist nicht möglich.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit mindestens 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als Neinstimmen.
- (6) Versammlungsleitung ist ein Mitglied des BV. Sollte kein BV anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der MV bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Schriftführer ist ein von der Versammlungsleitung bestimmtes und von der MV bestätigtes ordentliches Mitglied.

## § 8

### Delegiertenversammlung

- (1) Die DV besteht aus den Delegierten und dem BV.
- (2) Die DV wird mindestens einmal jährlich durch den BV in Textform einberufen. Der BV hat außerdem auf Verlangen von mindestens 1/3 der Zahl der Stimmrechte der Delegierten eine DV einzuberufen. Näheres regelt die RGO.
- (3) Jede Geschäftsstelle stellt einen Delegierten in der DV, der von den Mitgliedern in der GSV gewählt wird.

- 
- (4) Die Aufgaben der DV sind:
1. Änderung der Satzung;
  2. Änderung der RGO;
  3. Änderung der FO;
  4. Wahl des BV mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
  5. Wahl der Vertretenden für den Verband Deutscher Studierendeninitiativen e.V. (VDSI);
  6. Wahl von Mitgliedern des Projektförderausschusses;
  7. Benennung der Kassenprüfer;
  8. Bestellung besonderer Vertreter (im Sinne des BGB) für bestimmte Aufgaben oder die Besorgung bestimmter Geschäfte;
  9. Aussprechen des Misstrauens gegen Mitglieder des BV;
  10. Entlastung des BV;
  11. Verabschiedung des Budgetplans;
  12. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  13. Ausschluss von Mitgliedern;
  14. Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (gemäß RGO);
  15. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Geschäftsstellen;
  16. Abnahme von Berichten und Auflösung der Gremien zur Bewältigung bundesweiter Aufgaben;
  17. Regelungen von Einsprüchen des BV gegen Organe des Vereins.
- (5) Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegiertenstimmrechte an der Abstimmung teilnehmen. Für Delegierte kann für eine DV eine Stellvertretung bestimmt werden.
- (6) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Personenwahlen werden mit mindestens 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als Neinstimmen.
- (7) Die Anzahl der Stimmrechte eines Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der entsprechenden Geschäftsstelle zu Beginn des Kalenderhalbjahres. Hierbei gilt ein Stimmrecht pro sieben Mitglieder der Geschäftsstelle. Näheres regelt die RGO.
- (8) Der BV besitzt ein gemeinsames Stimmrecht.

- (9) Versammlungsleitung ist ein Mitglied des BV. Sollte kein BV anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der DV bestimmt.
- (10) Von der DV und dort gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und den Delegierten per E-Mail zugesendet wird. Schriftführer ist ein von der Versammlungsleitung bestimmtes und von der DV bestätigtes ordentliches Mitglied.

## **§ 9**

### **Bundeschvorstand**

- (1) Der BV ist der Vereinsvorstand im Sinne des BGB. Er besteht aus mindestens drei und maximal sieben ordentlichen Mitgliedern. Ein Bundesvorstandsmitglied verwaltet als Bundesfinanzvorstand die Finanzen.
- (2) Der BV ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Jedes Bundesvorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
- (4) Die Aufgaben des BV sind:
  1. Strategische Entscheidungen, die nicht explizit der DV zugeordnet sind;
  2. Verwaltung der Finanzen;
  3. Planung und Koordination der Aktivitäten des Vereins;
  4. Gewährleistung der Ordnung und Abläufe innerhalb des Vereins;
  5. Festlegung des öffentlichen Erscheinungsbildes;
  6. Repräsentation des Vereins;
  7. Einberufung, Auflösung und Betreuung der Gremien;
  8. Bestellung besonderer Vertreter (im Sinne des BGB) für bestimmte Aufgaben oder die Besorgung bestimmter Geschäfte.
- (5) Der BV kann Entscheidungen der DV überlassen. Der Beschluss der DV ist bindend.
- (6) Zur Wahrung seiner Aufgaben besitzt der BV ein Einspruchsrecht (Veto) gegen Entscheidungen aller Organe außer der DV und der MV. Über die Gültigkeit des Einspruchs entscheidet die DV.
- (7) Der BV beschließt mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung aller Bundesvorstandsmitglieder.
- (8) Beschlüsse des BV sind zu protokollieren.

---

## § 10

### **Geschäftsstellenversammlung**

- (1) Die GSV besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern, die dieser Geschäftsstelle zugeordnet sind.
- (2) Die GSV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der zur Geschäftsstelle gehörenden ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Geschäftsstellen mit weniger als 25 Mitgliedern müssen mindestens 5 Personen abstimmen. Die Übertragung des Stimmrechts in der GSV auf andere Personen ist nicht möglich.
- (3) Die Aufgaben der GSV sind:
  1. Wahl des GS-Vorstands;
  2. Wahl des Delegierten;
  3. Aussprechen des Misstrauens gegen Mitglieder des GS-Vorstands.
- (4) Wenn keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, können die anwesenden Stimmberechtigten die Bedingungen für die Beschlussfähigkeit für die nächste GSV außer Kraft setzen. Alle Mitglieder der Geschäftsstelle müssen zeitnah darüber sowie über den Termin für die Wiederholung des Beschlusses in Kenntnis gesetzt werden. Die nächste GSV darf frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach Aufhebung der Bedingungen für die Beschlussfähigkeit stattfinden.
- (5) Der GS-Vorstand hat auf Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder der Geschäftsstelle eine GSV einzuberufen.
- (6) Alle Beschlüsse werden mindestens mit relativer Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als Neinstimmen. Für eine elektronische Beschlussfassung ist die Beschlussfähigkeit durch die Benachrichtigung aller Stimmberechtigten automatisch erreicht.
- (7) Versammlungsleitung ist ein Mitglied des GS-Vorstands. Sollte kein GS-Vorstand anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der GSV bestimmt.
- (8) Von der GSV und dort gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 11

### **Geschäftsvorstand**

- (1) Der GS-Vorstand besteht aus zwei bis vier ordentlichen Mitgliedern der entsprechenden Geschäftsstelle.
- (2) Die Aufgaben des GS-Vorstands sind:
  1. Planung und Koordinierung der laufenden Aktivitäten der Geschäftsstelle;
  2. Zweckverwirklichung des Vereins in der Geschäftsstelle.



Näheres regelt die RGO.

- (3) Der Geschäftsstellenvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Beschlüsse des Geschäftsstellenvorstands sind zu protokollieren.

## **§ 12**

### **Gremien zur Bewältigung bundesweiter Aufgaben**

- (1) Gremien werden durch den BV berufen. Der BV ist außerdem für die Ernennung eines Gremiumsvorsitzenden zuständig.
- (2) Die Zusammensetzung und Tagungen von Gremien sowie deren organisatorische Einbindung in den Verein regelt die RGO.
- (3) Der BV hat die DV über die Berufung neuer Gremien sowie die Gründe der Berufung zu informieren.

## **§ 13**

### **Rahmengeschäftsordnung und Finanzordnung**

- (1) Die RGO ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die FO ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom BV oder von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (2) dieser Satzung zu verwenden hat. Einzelheiten beschließt die MV.
- (4) Beschlüsse der MV über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Liquidator ist der BV.

## **§ 15**

### **Sonstiges**

- (1) Der BV ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der BV ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Ungültigkeit von Teilen der Satzung führen nicht automatisch zur Ungültigkeit der gesamten Satzung. Betroffene Teile werden bis zur Korrektur durch die geltende Rechtsprechung ersetzt. Der BV hat umgehend die Behebung der Beanstandung in die Wege zu leiten.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungssatzung vom 25.09.1996, Köln

geänderte Version in der Form vom 05.08.1997, Köln

Neufassung in der Form vom 30.01.1999, Dortmund

Neufassung in der Form vom 25.08.2001, Bad Orb

Neufassung in der Form vom 20.11.2009, Heidelberg

Neufassung in der Form vom 19.11.2010, Berlin

Neufassung in der Form vom 15.11.2013, Bad Lausick

Neufassung in der Form vom 16.05.2014, Lübeck

Geänderte Version in der Form vom 10.06.2016, Wewelsburg

Neufassung in der Form vom 09.07.2017, Ludwigsburg

Geänderte Version in der Form vom 24.11.2018, Bad Hersfeld

Geänderte Version in der Form vom 16.11.2019, Berlin

Geänderte Version in der Form vom 23.05.2020, Online-Delegiertenversammlung

Geänderte Version in der Form vom 21.11.2020, Online-Delegiertenversammlung

Geänderte Version in der Form vom 27.03.2021, Online-Delegiertenversammlung

Geänderte Version in der Form vom 17.07.2021, Online-Delegiertenversammlung

Neufassung in der Form vom 06.11.2021, Berlin

Geänderte Version in der Form vom 07.05.2022, Online-Bundesvorstandssitzung